

Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für Volksgesetzgebungs- und Volksabstimmungsverfahren in den Bundesländern seit 1993 im Vergleich zu Art. 76 ff. LV und dem VAGBbg

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2009). *Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für Volksgesetzgebungs- und Volksabstimmungsverfahren in den Bundesländern seit 1993 im Vergleich zu Art. 76 ff. LV und dem VAGBbg.* (Wahlperiode Brandenburg, 4/44). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52522-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für Volksgesetzgebungs- und Volksabstimmungsverfahren in den Bundesländern seit 1993 im Vergleich zu Art. 76 ff. LV und dem VAGBbg

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 24. Juni 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	2
II.	Art der Darstellung.....	2
III.	Bemerkungen.....	3
	1. Bewertung des brandenburgischen Verfahrens im zahlenmäßigen Vergleich	3
	a) Start eines Volksbegehrens.....	3
	b) Durchführung eines Volksbegehrens.....	5
	c) Aktivierungskaskade.....	7
	2. Weitere besondere Merkmale des Verfahrens in Brandenburg im Vergleich.....	8
	a) Dreistufiges Verfahren.....	8
	b) Zulässigkeit auch „sonstiger“ Anträge gem. Art. 76 Abs. 1 S. 1 LV.....	8
	c) Der Kreis der Teilnehmer an der Volksinitiative.....	10
	aa) Teilnahme aller volljährigen Einwohner, nicht nur der Wahlberechtigten..	10
	bb) Teilnahme von Jugendlichen ab 16 Jahren im besonderen Fall.....	11
	3. Zusammenfassung und Ausblick.....	12

I. Gutachtenauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, einen vergleichenden Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Volksabstimmungsverfahren in den Bundesländern seit 1993 zu erstellen und anhand dieser Übersicht die Besonderheiten des (seit 1993 im Wesentlichen unveränderten) Brandenburgischen Verfahrens¹ auch unter dem Gesichtspunkt herauszuarbeiten, dass in Brandenburg noch kein Volksbegehren erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

II. Art der Darstellung

Als Darstellungsform wurde die tabellarische Übersicht für jedes Bundesland gewählt (siehe Anlage). In der jeweiligen Hauptübersicht finden sich für jedes Bundesland die dort vor-

¹ Gesetzliche Grundlagen des Verfahrens in Brandenburg: Art. 76-79 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254), und das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157).

gesehenen direktdemokratischen Verfahren (Initiativ-Verfahren und Referenden²), ihre wichtigsten Voraussetzungen und die Darstellung der wesentlichen Änderungen ab dem Jahr 1993 oder einem in der Nähe dieses Zeitpunkts liegenden Inkrafttretens einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung, die eine bedeutsame Veränderung der direktdemokratischen Verfahren mit sich brachte. Bei den vergleichend aufgeführten Verfahrensvoraussetzungen handelt es sich um die zulässigen Verfahrensgegenstände und beschränkenden Vorbehalte, die erforderlichen Verfahrensstufen bis hin zur Volksabstimmung und die notwendigen Unterstützer-Unterschriften bzw. Quoren für den erfolgreichen Abschluss eines Verfahrensschritts, ferner um die Regelungen zu der Frage, ob Unterschriften für die beiden ersten Verfahrensstufen in freier Sammlung beigebracht werden können oder ob sie im Wege der amtlichen Auslegung von Eintragungslisten gesammelt werden müssen sowie innerhalb welcher Frist dies eventuell zu geschehen hat. Schließlich werden die Zustimmungsquoren für die am Ende des Volksabstimmungsverfahrens stehende Abstimmung (Volksentscheid) angegeben. Außer Betracht blieben beispielsweise die Bearbeitungs- und Behandlungsfristen verschiedener Anträge und Begehren bei der jeweiligen Innenverwaltung und/oder im Landtag, Rechtsschutzfragen sowie Kostenerstattungsansprüche der Initiatoren. In der jeweiligen Ergänzungstabelle werden die dazugehörigen Rechtsgrundlagen in der Reihenfolge ihres Inkrafttretens mit Stichwörtern zu ihren wesentlichen (Änderungs-)Inhalten aufgeführt.

III. Bemerkungen

1. Bewertung des brandenburgischen Verfahrens im zahlenmäßigen Vergleich

Um das brandenburgische Verfahren zur Volksabstimmung mit den Verfahren anderer Bundesländer besser vergleichbar zu machen, werden in den folgenden tabellarischen Übersichten ergänzend bestimmte Parameter einander direkt gegenübergestellt.

a) Start eines Volksbegehrens

Zunächst werden die Zahl der erforderlichen Unterschriften (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten) für das einleitende Verfahren und die damit verbundenen Sammelfristen miteinander verglichen. Bei diesem einleitenden Verfahren kann es sich um so genannte Volksinitiativen (Volksanträge) in einem dreistufig ausgestalteten Verfahren oder um

2 Begriff des Referendums: Als Referendum werden hier solche Abstimmungen bezeichnet, bei denen das Volk über einen Entwurf oder eine Entscheidung abstimmt, der oder die ihm von einem anderen Verfassungsorgan (z. B. vom Landtag) vorgelegt wird.

ein vorgeschaltetes Antrags- bzw. Zulassungsverfahren zum Volksbegehren in einem zwei-stufigen Verfahren handeln. Außer Betracht bleibt erstens, ob in einem Bundesland auch sonstige Beschlussvorlagen (sonstige Gegenstände der politischen Willensbildung) zum Gegenstand eines Volksbegehrens gemacht werden können, und zweitens, ob daneben noch ein Verfahren existiert, das als Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags ausgestaltet ist. Für das einleitende Verfahren können/müssen in allen Bundesländern die Unterschriften in freier Sammlung gesammelt werden.

Bundesland	Unterschriften (absolute Zahl) ³	Unterschriften (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten) ⁴	Sammelfrist
Baden-Wü.	10 000	(ca. 0,1%)	keine
Bayern	25 000	(ca. 0,3%)	zwei Jahre
Berlin	20 000	(ca. 0,8%)	sechs Monate
Brandenburg	20 000	(ca. 0,9%)	ein Jahr
Bremen	5 000	(ca. 1%)	keine
Hamburg	10 000	(ca. 0,8%)	(noch keine Regelung)
Hessen	(ca. 131 000)	3%	keine
Niedersachsen	25 000	(ca. 0,4%)	sechs Monate
Nordrhein-West.	3 000	(ca. 0,02%)	keine
Rheinland-Pfalz	20 000	(ca. 0,7%)	ein Jahr
Saarland	5 000	(ca. 0,6%)	sechs Monate
Sachsen	40 000	(ca. 1,1%)	keine
Sachsen-Anhalt	8 000	(ca. 0,4%)	keine
Schleswig-Hol.	20 000	(ca. 0,9%)	ein Jahr
Thüringen	5 000	(ca. 0,3%)	sechs Wochen
Mecklenburg-V.	(zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren ohne vorgeschalteten Zulassungsantrag)		

3 Zahl in Klammern: Ungefähre Umrechnung der gesetzlichen Prozentangabe in eine absolute Zahl auf der Grundlage der Gesamtzahl der Wahlberechtigten zur jeweils letzten Wahl zum Landesparlament.

4 Zahl in Klammern: Ungefähre Umrechnung der gesetzlich vorgegebenen absoluten Zahl in den Prozentanteil an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten zur jeweils letzten Wahl zum Landesparlament.

Bei diesem Vergleich gelten für das brandenburgische Einleitungsverfahren (Volksinitiative gem. Art. 76 LV) auf den ersten Blick recht hohe Hürden. Trotz der vermeintlich eindeutigen Parameter dürften die verschiedenen Verfahren aber nur begrenzt miteinander vergleichbar sein. Dies zeigt zunächst folgendes Beispiel: Auch wenn in Bremen immerhin 1% der Stimmberechtigten den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens unterstützen müssen, ist die absolute Zahl von 5 000 Unterstützer-Unterschriften in einem Stadtstaat möglicherweise nicht schwieriger zu erlangen als die Zahl von 10 000 Unterstützer-Unterschriften in einem Flächenstaat wie Baden-Württemberg, obwohl hier relativ gesehen nur 0,1% der Stimmberechtigten einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens unterstützen müssen. Dafür könnte jedenfalls sprechen, dass beispielsweise in Baden-Württemberg zwischen 1991 und 2006 nur einmal ein solches Verfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, in Bremen jedoch immerhin sieben Mal.⁵ Es sei noch erwähnt, dass in Brandenburg im selben Zeitraum sogar 15 Volksinitiativen zugelassen wurden.⁶ Möglicherweise spielt bereits auf der ersten Verfahrensstufe eine Rolle, ob die nächste Verfahrensstufe realistischereweise gemeistert werden kann oder nicht. Das könnte jedenfalls dann ausschlaggebend sein, wenn der Erfolg im Einleitungsverfahren nicht mit einer Befassungspflicht des Parlaments verknüpft ist. In Baden-Württemberg ist das Quorum für das Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) im Vergleich außerordentlich hoch (siehe dazu noch unten), so dass aus der Sicht potentieller Initiatoren bereits der Aufwand für die erste Verfahrensstufe nur in besonderen Fällen lohnen dürfte.

b) Durchführung eines Volksbegehrens

Darüber hinaus werden die in den verschiedenen Verfahrensordnungen festgelegten Erfolgsquoten für das eigentliche Volksbegehren und die vorgeschriebenen Modalitäten für die Sammlung der Unterschriften miteinander verglichen:

5 Zahlenbeispiel auf der Grundlage der Auswertung von *Rux*, Direkte Demokratie in Deutschland – Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit der unmittelbaren Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern, 2008, Anhang S. 931.

6 Zahlen auf der Grundlage der Angaben des Landeswahlleiters, einsehbar unter <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.312936.de> [18. Juni 2009].

Bundesland	Zahl der Unterstützer absolut ⁷	Zahl der Unterstützer in Prozent/Stimmberechtigte ⁸	Freie Sammlung der Unterschriften
Baden-Wü.	(ca. 1 252 000)	16,66%	nein
Bayern	(ca. 911 000)	10%	nein
Berlin	(ca. 172 000)	7%	ja
Brandenburg	80 000	(ca. 3,8%)	nein
Bremen	(ca. 48 600)	10%	ja
Hamburg	(61 500)	5%	(ja)
Hessen	(ca. 874 000)	20%	nein
Mecklenburg-V.	120 000	(ca. 8,5%)	ja
Niedersachsen	(ca. 609 000)	10%	ja
Nordrhein-West.	(ca. 1 060 000)	8%	nein
Rheinland-Pfalz	300 000	(ca. 9,8%)	nein
Saarland	(ca. 163 000)	20%	nein
Sachsen	450 000	(12,7%)	ja
Sachsen-Anhalt	(ca. 229 000)	11%	ja
Schleswig-Hol.	(ca. 109 000)	5%	ja
Thüringen	1) (ca. 142 000)	8%	nein
(zwei Varianten)	2) (ca. 176 000)	10%	ja

Hier fällt auf, dass Brandenburg das deutlich niedrigste Erfolgsquorum aller Bundesländer für ein Volksbegehren aufweist. Um so bemerkenswerter scheint es, dass in Brandenburg von sieben im Zeitraum von 1993 bis 2009 begonnenen Volksbegehren⁹ keines das erforderliche Quorum von 80 000 Unterschriften erreichte, es dementsprechend noch nie zu einem Volksentscheid kam.¹⁰ Ob das (ausschließlich oder jedenfalls hauptsächlich) daran

7 Zahl in Klammern: Ungefähre Umrechnung der gesetzlichen Prozentangabe in eine absolute Zahl auf der Grundlage der Gesamtzahl der Wahlberechtigten zur jeweils letzten Wahl zum Landesparlament.

8 Zahl in Klammern: Ungefähre Umrechnung der gesetzlich vorgegebenen absoluten Zahl in den Prozentanteil an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten auf der Grundlage der Wahlberechtigung zur jeweils letzten Wahl zum Landesparlament.

9 Siehe dazu die Angaben des Landeswahlleiters unter <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.312944.de> [18. Juni 2009].

10 Siehe dazu die die Angaben des Landeswahlleiters unter <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.312944.de> [16. Juni 2009].

liegt, dass in Brandenburg Unterschriften bisher nicht frei gesammelt werden können, ist dennoch nicht ohne Weiteres zu beantworten. Während in einem Stadtstaat die Initiatoren eines Volksbegehrens vermutlich durch die spontane Zustimmung „bei Gelegenheit“ zu einem bestimmten Anliegen von der Möglichkeit der freien Sammlung profitieren („Samstag vormittag in der Fußgängerzone“), mag in einem eher dünnbesiedelten Flächenstaat das Verfahren der Amtseintragung die Initiatoren vielleicht sogar eher von organisatorischem Aufwand entlasten,¹¹ jedenfalls aber dürften die Vorteile einer freien Sammlung nicht ganz so deutlich auf der Hand liegen.

c) Aktivierungskaskade

Wie im Vergleich der ersten Verfahrensstufen am Beispiel Bremens und Baden-Württembergs angedeutet, schreckt möglicherweise der besonders große Abstand der Quoren zwischen Antragsverfahren und Volksbegehren in Baden-Württemberg potentielle Initiatoren bereits von vornherein ab. Denn letztendlich zählt dort nur das schwer zu erreichende Quorum der zweiten Verfahrensstufe. Für Brandenburg fällt hingegen auf, dass hier nur viermal so viele Unterschriften für den Erfolg des Volksbegehrens notwendig sind wie für den Erfolg des Einleitungsverfahrens (Volksinitiative). Selbst in Bundesländern mit ähnlich günstigen Quoren für das Volksbegehren (Hamburg, Schleswig-Holstein) ist das Verhältnis zwischen dem Quorum der ersten Verfahrensstufe und dem Quorum der zweiten Verfahrensstufe größer (Hamburg Faktor sechs; Schleswig-Holstein Faktor fünf). Überwinden in Brandenburg die Initiatoren das im Vergleich mit dem meisten anderen Bundesländern relativ hohe Quorum der ersten Verfahrensstufe, könnte man vermuten, dass sie zugleich bereits „ein Viertel des Weges zum Volksbegehren geschafft“ haben, denn es liegt die Annahme nahe, dass die Unterstützer einer Volksinitiative auch ein anschließendes Volksbegehren unterstützen werden. In Brandenburg scheint sich dieses Verhältnis aber bisher nicht unbedingt zugunsten eines potentiell leichter erreichbaren Erfolgs für das anschließende Volksbegehren ausgewirkt zu haben. Es soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass ein Grund dafür auch im Wechsel des Erfassungsmodus für die Unterstützerunterschriften von der ersten Verfahrensstufe (Volksinitiative – freie Sammlung) zur zweiten Verfahrensstufe (Volksbegehren – amtliche Auslage von Eintragungslisten) liegen könnte. Ursachen hierfür könnten aber auch in der Konzeption der Volksinitiative gem. Art. 76 LV als einer Kombination von Antragsverfahren und Massenpetition, einer weiteren Besonderheit des brandenburgischen Verfahrens, zu suchen sein.

11 Rux, aaO. (Fn. 5), S. 915.

2. Weitere besondere Merkmale des Verfahrens in Brandenburg im Vergleich

a) Dreistufiges Verfahren

In dem oben durchgeführten zahlenmäßigen Vergleich der Antragsverfahren kam nicht zum Ausdruck, dass die Volksinitiative gem. Art. 76 LV mehr ist als ein bloßes Antragsverfahren, in dem allein die Zulässigkeit eines geplanten Volksbegehrens vorab geprüft wird. Die Volksinitiative ist zugleich mit Elementen der Massenpetition angereichert: die Initiatoren haben schon nach erfolgreichem Abschluss dieser Verfahrensstufe ein Recht auf Anhörung im Landtag („vor dem zuständigen Ausschuss“, § 12 Abs. 1 VAGBbg). Zugleich muss sich der Landtag mit dem Anliegen der Volksinitiative befassen (§ 12 Abs. 3 S. 1 VAGBbg). Eine ähnlich starke Betonung der Kommunikation zwischen Parlament und Initiatoren aus dem Volk und eine so enge Verknüpfung zwischen dem Einleitungsverfahren bzw. der ersten Verfahrensstufe und der Befassung im Landesparlament mit dem vorgetragenen Anliegen kennen insofern nur noch Sachsen und insbesondere Schleswig-Holstein und Hamburg.¹² Mit der Volksinitiative gem. Art. 76 LV sollen also auch politische Anliegen, die bisher noch nicht artikuliert wurden oder werden konnten, in den politischen Raum transportiert werden, ohne dass deshalb zwangsläufig ein politischer Gegensatz zur parlamentarischen Mehrheit im Landtag bestehen muss, der einer Entscheidung bedarf. Stellt man diese Funktion des Verfahrens gem. Art. 76 ff. LV in den Vordergrund, misst sich der „Erfolg“ der Initiatoren jedenfalls nicht ausschließlich daran, ob es ihnen gelingt, eine Initiative bis zum erfolgreichen Volksentscheid oder wenigsten bis zum Volksbegehren zu führen. Vielmehr könnte man bereits dann von einem politischen (Teil-)Erfolg sprechen, wenn das Parlament eine Initiative unter Teilaspekten oder ihrem Grundanliegen nach aufgreift und umsetzt. Diese Form des Erfolgs lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres statistisch beschreiben.

b) Zulässigkeit auch „sonstiger“ Anträge gem. Art. 76 Abs. 1 S. 1 LV

Eine weitere Besonderheit des brandenburgischen Verfahrens, die Brandenburg nur mit Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin teilt, besteht darin, dass hier nicht nur Gesetzentwürfe, sondern auch „sonstige“ Vorlagen, die in die Zuständigkeit des Landtags fallen, durch eine Volksinitiative eingebracht werden können. Soweit Art. 76 LV von den Bürgern (nur) im Sinne einer Massenpetition genutzt wird, wirft dies keine weiteren rechtlichen Fragen auf.

¹² Siehe zu den Einzelheiten die Angaben in der tabellarischen Übersicht zum Volksabstimmungsverfahren in Hamburg.

Anderes könnte aber für die in Art. 76 LV ebenso enthaltene Verfahrensmöglichkeit gelten, ein Volksabstimmungsverfahren zu einer sonstigen Vorlage anzustreben. Ebenso wie der Landtag im Rahmen seines Kontroll- und Befassungsrechts „Gegenständen der politischen Willensbildung“ behandeln und zu ihnen Beschlüsse fassen kann, ohne deshalb verbindliche Entscheidungen zu treffen, besitzen auch vergleichbare Volksentscheide keine Verbindlichkeit gegenüber anderen Verfassungsorganen oder den Bürgern des Landes. Zu Volksabstimmungsverfahren mit solchen Gegenständen bestehen auch in den anderen Bundesländern, die diese Möglichkeit eröffnen, erst wenige Erfahrungen. Genauso wie rechtlich nicht bindenden Beschlüsse des Landtags würden auch durch das Volk entschiedene „sonstige“ Anträge einen starken politischen Druck ausüben, so dass man einerseits zu dem Ergebnis gelangen kann, dass damit eine wichtige und von der Verfassung gewollte Erweiterung der demokratischen Teilhabe verbunden ist.¹³ Es steht allerdings andererseits zu befürchten, dass die fehlende Verbindlichkeit einer durch Volksabstimmung getroffenen Entscheidung, die sich womöglich erst aus komplizierten Erwägungen zum Mehrebenensystem der Verfassungsordnung ergibt, dem Stimmbürger in einigen Fällen schwer zu vermitteln ist. Zudem befindet sich der Landtag für diesen Fall in der jedenfalls politisch misslichen Lage, dass er, selbst bei entsprechenden Mehrheiten, auf Verfahrensstufe eins (Volksinitiative) und zwei (Volksbegehren) nicht „abhelfen“, sondern sich dem Anliegen höchstens „anschließen“ kann. Letztlich könnte also die vielbesprochene „Politikverdrossenheit“ verstärkt werden, womit sich wiederum der theoretische Zugewinn an demokratischer Teilhabe im konkreten politischen Prozess negativ auswirken könnte.¹⁴

Praktische Erfahrungen mit den „sonstigen“ Anträgen bestehen auch in Brandenburg über die Verfahrensstufe des (gescheiterten) Volksbegehrens hinaus noch nicht. Gewisse verfahrens- und verfassungsrechtliche Probleme, wie die Frage nach der Geltung des Haus-

13 Siehe dazu HmbVerfG, Urteil vom 15. Dezember 2004, Az 6/04, juris, Rn. 74, 75; ausführlich zur Rechtslage in Berlin, *Rossi/Lenski*, Sperrwirkung von Volksbegehren für entgegenstehendes Verwaltungshandeln, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der ICAT Interessengemeinschaft City-Airport Tempelhof e.V., Oktober 2007, einsehbar unter http://www.tempelhof-airport.de/pdf/Rossi_Gutachten.pdf [16. Juni 2009].

14 Siehe zu diesem Problem die Debatte im Abgeordnetenhaus Berlin am 24. April 2008 im Rahmen der Aktuellen Stunde „Berlin vor dem Volksentscheid für den Flughafen Tempelhof“ (Antrag der CDU), PIPr 16/28, S. 2529-2449.

haltungsvorbehalts¹⁵, die förmlichen Anforderungen und Bestimmtheitserfordernisse¹⁶ an diese Art von Initiativen und letztlich auch das „Abhilfeproblem“¹⁷, deuteten sich in der Praxis allerdings bereits an.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass der hamburgische Verfassungsgeber dieser aus seiner Sicht unbefriedigenden Rechtsqualität der „sonstigen“ Anträge im Volksabstimmungsverfahren durch eine Verfassungsänderung im Jahre 2008 damit begegnete, dass er Volksentscheide zu „anderen“ Vorlagen für bindend gegenüber Bürgerschaft und Senat erklärte (Art. 50 Abs. 4a S. 1 HmbVerf. n. F.). Indes kann die Bürgerschaft die Bindungswirkung eines „anderen“ Antrags wiederum durch einen Beschluss beseitigen (Art. 50 Abs. 4a S. 2 HmbVerf. n. F.).¹⁸ Trotz der verbliebenen Einflussmöglichkeit der Bürgerschaft auf die Rechtsqualität eines Volksentscheids zu einer sonstigen Vorlage stellt sich die Frage, ob diese Lösung im Lichte einer funktionsgerechten Gewaltenteilung noch ausgewogen ist, denn auch Plebiszite sind Ausübung hoheitlicher Gewalt und müssen sich deshalb in das Kompetenzsystem der Verfassungsorgane einfügen.¹⁹ Die vom hamburgischen Verfassungsgeber gewählte Lösung, einen Vorrang des Volksentscheids gegenüber den Kompetenzen der übrigen Verfassungsorgane in der Verfassung zu verankern, stößt daher, auch wenn der Vorrang im Einzelfall durch die Bürgerschaft „notfalls“ wieder beseitigt werden kann, zumindest auf Bedenken.

c) Der Kreis der Teilnehmer an der Volksinitiative

aa) Teilnahme aller volljährigen Einwohner, nicht nur der Wahlberechtigten

Die Volksinitiative gem. Art. 76 LV zeichnet sich überdies gegenüber allen übrigen Einleitungsverfahren²⁰ der Volksgesetzgebung oder Volksabstimmung in den anderen Bundesländern dadurch aus, dass an ihr nicht nur Wahlberechtigte, sondern alle Einwohner des

15 Siehe hierzu das obiter dictum des BbgVerfG im Urteil vom 20. September 2001, VfGBbg 57/00 (Volksinitiative „Für unsere Kinder“), Entscheidungsumdruck II. 1. c. aa. (2), nach dem Volksinitiativen, die keinen Gesetzentwurf beinhalten, von der [an sich] von der Landesverfassung vorgesehenen einheitlichen Anwendbarkeit des Haushaltsvorbehalts auf allen drei Stufen der Volksgesetzgebung ausgenommen sein könnten.

16 Siehe zu näher diesem Problemkreis Gutachten PBD vom 19. Mai 2009 (Volksinitiative Windkraft), S. 12 ff.

17 Siehe zum Beispiel näher zu diesem Problemkreis Gutachten PBD vom 19. Mai 2009 (Volksinitiative Windkraft), S. 3 ff.

18 Siehe zu den Einzelheiten die Angaben in der tabellarischen Übersicht zum Volksabstimmungsverfahren in Hamburg.

19 Hierauf weist der nichtständige Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ in seinem Zwischenbericht zu einem Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheids vom 4. November 2008 zu Recht hin (Bü-Drs. 17/594, S. 8).

Landes über 18 Jahren teilnehmen können. Die Zulässigkeit dieser Regelung wurde in der Vergangenheit verschiedentlich mit Hinweis darauf bestritten, dass die gesamte Staatsgewalt durch das deutsche Volk legitimiert sein müsse.²¹ Mit dem Argument, dass der Initiative als erster Verfahrensstufe noch jeder Entscheidungscharakter fehlt, darf aber wohl von der Zulässigkeit dieser Regelung ausgegangen werden.²² Überdies hat das Landesverfassungsgericht in seinen drei Entscheidungen zu Volksinitiativen²³ die Erweiterung des Kreises der möglichen Teilnehmer auf alle Einwohner weder moniert noch sonstwie, beispielsweise in einem obiter dictum, Zweifel an der Zulässigkeit dieser Regelung angedeutet.

bb) Teilnahme von Jugendlichen ab 16 Jahren im besonderen Fall

Für die Volksinitiative bestimmt die Landesverfassung außerdem in Art. 22 Abs. 2 S. 3, dass die Altersgrenze durch Gesetz auf 16 Jahre herabgesetzt werden kann. Der ursprünglich in der Verfassung enthaltene, inhaltliche Vorbehalt, dass die Altersgrenze (nur dann) durch Gesetz herabgesetzt werden kann, wenn die Volksinitiative „vornehmlich Jugendliche betrifft“ wurde im Jahre 1999 aus der Verfassung gestrichen.²⁴ Der Vorbehalt blieb allerdings bis jetzt auf einfachgesetzlicher Ebene bestehen (§ 7 VAGBbg)²⁵, so dass der gem. § 7 Abs. 2 S. 2 VAGBbg zuständige Hauptausschuss weiterhin über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absenkung der Altersgrenze im Einzelfall entscheidet.²⁶

20 In Berlin können sich die Einwohner (nur/jedenfalls) an der als Massenpetition mit Befassungspflicht für das Abgeordnetenhaus konzipierten Einwohnerinitiative (Art. 61 VvB) beteiligen, die jedoch keine Vorstufe zu einer Volksentscheidung ist.

21 Siehe dazu mit weiteren Nachweisen Rux, aaO. (Fn. 5), S. 515 f.

22 Siehe dazu mit weiteren Nachweisen Rux, aaO. (Fn. 5), S. 516 f.

23 BbgVerfG, Urteil vom 15. September 1994, VfGBbg 2/93 (Volksinitiative „Kreisstadtentscheidung“/kommunale Selbstverwaltung); Urteil vom 12. Oktober 1995, VfGBbg 3/95 (Absenkung der Altersgrenze); Urteil vom 20. September 2001, VfGBbg 57/00 (Volksinitiative „Für unsere Kinder“/Haushaltsvorbehalt).

24 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg vom 7. September 1999 (GVBl. I S. 98).

25 Allerdings lässt die Begründung des GesEntw HA zum Gesetz über die Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtsgesetzes (LT-Drs. 2/5245, S. 5) vermuten, dass mit der Verfassungsänderung einerseits die damals in der Gemeindeordnung für Einwohneranträge schon ohne Einschränkung abgesenkte Altersgrenze nachträglich verfassungsrechtlich abgesichert werden und den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich unabhängig vom jeweiligen Thema an Volksinitiativen zu beteiligen. Berücksichtigt man hingegen nur den geltenden Wortlaut des Art. 22 Abs. 3 S. 2 LV, bleibt die einfachgesetzliche Beschränkung der Teilnahme für Jugendliche ab 16 Jahre zulässig, da die Verfassungsvorschrift als „Kann-Bestimmung“ formuliert ist, die dem einfachen Gesetzgeber einen Spielraum zwischen der voraussetzungslosen Absenkung der Altersgrenze und der ausnahmslosen Beibehaltung der Altersgrenze eröffnet.

26 § 7 VAGBbg stellt den für die Entscheidung zuständigen Hauptausschuss regelmäßig verfahrensrechtlich vor Probleme, wenn die potentiellen Träger einer Volksinitiative – was nur einleuchtet – bereits vor Beginn der Unterschriftensammlung wissen wollen, ob auch Jugendliche die Volksinitiative durch ihre Unterschrift unterstützen können. Auf den ersten Blick scheint § 7 Abs. 2 S. 2 VAGBbg eine solche „Anfrage“ zuzulassen. Fraglich ist jedoch, wer überhaupt einen solchen Antrag mit Bindung für das weitere Verfahren sinnvollerweise stellen kann. In diesem Stadium des Verfahrens stehen nämlich die von § 6 Abs. 1 Nr. 2 VAGBbg vorgeschriebenen fünf Vertreter, die einen solchen Antrag für die Volksinitiative

3. Zusammenfassung und Ausblick

Das besonders niedrige Quorum für ein erfolgreiches Volksbegehren, die Zulässigkeit auch sonstiger Vorlagen als Gegenstand eines Verfahrens gem. Art. 76 ff. LV und der besonders weit gefasste Kreis der möglichen Teilnehmer einer Volksinitiative lassen das Volksabstimmungsverfahren als direktdemokratisches Verfahren für die Bürger in Brandenburg im Ländervergleich auch aktuell recht günstig erscheinen. Negativ schlägt, zumindest aus Sicht mancher Beobachter,²⁷ die fehlende Möglichkeit der freien Sammlung von Unterschriften für das Volksbegehren zu Buche. Ob der zuletzt genannte Umstand allerdings der ausschlaggebende Grund dafür ist, dass es in Brandenburg noch nie zu einem erfolgreichen Volksbegehren kam, lässt sich nicht ohne Weiteres belegen. Betrachtet man die in den Bundesländern seit 1991 durchgeführten Volksentscheide²⁸, wurden mit fünf Volksentscheiden im Stadtstaat Hamburg (freie Sammlung seit 2001, drei Volksentscheide ab Einführung der freien Sammlung) die meisten Volksentscheide in diesem Zeitraum durchgeführt. Dass sich in Hamburg die Einführung der freien Sammlung für das Volksbegehren günstig auf die Durchführung von direktdemokratischen Verfahren auswirkt, scheint sich damit deutlich zu bestätigen. Gleich an zweiter Stelle steht jedoch das Flächenland Bayern mit drei Volksentscheiden, das seine Verfahrensregeln seit 1947 im Wesentlichen nicht verändert hat und für das Volksbegehren die amtliche Auslage von Eintragungslisten vorsieht.

Das führt zur Frage, oben neben den vor allem von den Befürwortern der direktdemokratischen Verfahren angestrebten niedrigen Quoren in allen Verfahrensstufen und der freien Sammlung von Unterschriften in der (den) erste(n) Verfahrensstufe(n) auch noch weitere, weniger leicht fassbare Umstände bis hin zur „politischen Kultur“ eines Bundeslandes eine Rolle spielen, die entweder die Bürger dazu bewegen, von den direktdemokratischen Verfahren Gebrauch zu machen, oder sie im Gegenteil davon abhalten.²⁹

(nur gemeinsam oder jeweils allein?) stellen könnten, noch gar nicht fest. Sie und auch der eigentliche Wortlaut der Initiative, auf den sich der Antrag zur Absenkung der Altersgrenze bezieht, stehen erst fest, wenn „die Volksinitiative“ dem Landtag, vertreten durch den Präsidenten, unterbreitet wird (§ 9 Abs. 1 VAGBbg). Eine „Anzeige der geplanten Volksinitiative mit ihrem Wortlaut und ihren Vertretern“ kennt das Gesetz beispielsweise nicht.

27 Siehe dazu den aktuellen Aufruf des Verbandes Mehr Demokratie Berlin-Brandenburg, einsehbar unter http://bb.mehr-demokratie.de/aufruf_brandenburg.html [18. Juni 2009].

28 Siehe dazu die Übersicht bei Mehr Demokratie e.V. zu Volksentscheiden in den Bundesländern, einsehbar unter <http://www.mehr-demokratie.de/volkentscheide-in-deutschland.html> [18. Juni 2009].

29 Hingewiesen sei auch darauf, dass überhaupt nur für sieben von den 18 bisher in Brandenburg nach ihrem Abschluss für zulässig erklärten Volksinitiativen die Durchführung eines Volksbegehrens beantragt wurde, siehe dazu die Angaben auf den Seiten des Landtags, einsehbar unter http://www.landtag.brandenburg.de/de/Mitgestalten/Volksgesetzgebung/Volksgesetzgebung_in_Brandenburg_seit_1992/293463.html und die Angaben des Landeswahlleiters, einsehbar unter

So mag es in einem Flächenland aufgrund bestehender regionaler Besonderheiten von vornherein schwieriger sein, ein Sachthema aufzugreifen, das alle Landesbürger gleichermaßen beschäftigt. Es könnte eine Rolle spielen, inwieweit gut organisierte gesellschaftliche Gruppen oder gar Parteien ein Thema „professionell“ aufgreifen oder lancieren. Diese Gruppen sind potentiell „kampagnenfähiger“, weil sie auf einen Mitgliederstamm unabhängig vom Anlass einer Initiative zurückgreifen können. Mithin reichen auch bei günstiger rechtlicher Gestaltung des Verfahrens guter Wille und Engagement nicht immer aus, um die Stimmbürger auch auf der Stufe des Volksbegehrens ausreichend für ein Anliegen zu mobilisieren. Nicht jedes Thema oder jedes Anliegen kann darüber hinaus ohne Weiteres zu einer in sich sinnvollen Vorlage, über die mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann, zusammengefasst werden.³⁰ Von Fall zu Fall kann ehrlicherweise auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein bestimmtes Thema oder Anliegen wegen seines Inhalts auf der Ebene des Volksbegehrens keine ausreichende Unterstützung mehr findet.

Die in den deutschen Bundesländern typische Ausgestaltung der Volksgesetzgebungsverfahren als Volksinitiativ-Verfahren eignet sich von vornherein nicht als „Regel“-Gesetzgebungsverfahren, sondern ist für jene Ausnahmefälle konzipiert, bei denen einzelne politische Anliegen von der gewählten Volksvertretung nicht ausreichend berücksichtigt werden (können). Es mag deshalb für einen kürzeren oder längeren Zeitraum solch ein „Ausnahmefall“ gar nicht vorkommen, weil es dem Landesparlament als demokratisch gewählter Volksvertretung gut gelingt, die Interessen der Bürger angemessen zu artikulieren und Lösungswege für politische Probleme zu finden.

gez. Dr. Julia Platter

<http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.312944.de> [22. Juni 2009].

30 Insofern gibt es evtl. tatsächlich eine echte verfahrensrechtliche Lücke im VAGBbg, die neuere Volksabstimmungsgesetze mittlerweile geschlossen haben: Anders als beispielsweise in Schleswig-Holstein (§ 5 VAbstG Schl.-H.) oder Berlin (§ 40a BerlAbstG) haben die Initiatoren einer Volksinitiative weder gegenüber dem Landtag noch gegenüber dem Innenministerium oder einer andere Stelle einen Rechtsanspruch auf Beratung zu Form- und Zulässigkeitsfragen. Ein solcher Beratungsanspruch scheint sinnvoll, denn die rechtlichen Fragen, die die Initiatoren bei der Auswahl der verschiedenen Varianten denkbarer Vorlagen (Gesetzesvorlagen und sonstigen Vorlagen) und den zugleich schon in der ersten Stufe des Verfahrens geltenden Vorbehalten zu beachten haben, sind anspruchsvoll, wobei die treffende Umsetzung des eigentlichen politischen Anliegens in eine abstimmungsfähige Beschlussvorlage noch hinzukommt.

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993 (im Wesentlichen unveränderter Stand von 1974)	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksbegehren und -abstimmung) mit vorgeschaltetem Antragsverfahren, außerdem fakultatives Gesetzesreferendum auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Landtags und Volksbegehren und -abstimmung über die Auflösung des Landtags	
Volksbegehren zur Gesetzesinitiative mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Abgabengesetze, Besoldungsgesetze, Staatshaushaltsgesetz ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● vorgeschaltetes Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 10 000 ● Sammelfrist: Keine ● Erfolgsquorum: Ein Sechstel der Wahlberechtigten (16,66%) ● Sammlung der Unterschriften: Amtliche Auslage der Eintragungslisten ● Eintragungsfrist: „In der Regel“ 14 Tage 	Keine
Volksabstimmung zur Gesetzesinitiative	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag stimmt dem Volksbegehren <u>nicht unverändert</u> zu ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten 	Keine
Fakultatives Gesetzesreferendum	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Referendum über eine Entscheidung des Parlaments im Gesetzgebungsverfahren ● Antragsberechtigte: <ul style="list-style-type: none"> ● Ein Drittel der Mitglieder des Landtags, wenn der Landtag ein Gesetz beschlossen hat; Landtag kann durch erneuten Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit die Durchführung der Volksabstimmung verhindern 	Keine

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993 (im Wesentlichen unveränderter Stand von 1974)	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
	<ul style="list-style-type: none"> ● Ein Drittel der Mitglieder des Landtags, wenn der Landtag eine Gesetzesvorlage abgelehnt hat ● Quorum: Entspricht der Volksabstimmung zu Gesetzesinitiativen 	
fakultatives Verfassungsreferendum	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Volksabstimmung über einen verfassungsändernden Gesetzesantrag im Landtag ● Antragsberechtigte: Absolute Mehrheit der Mitglieder des Landtags ● Quorum: entspricht der Volksabstimmung über eine Verfassungsänderung 	Keine
Volksbegehren/Volksabstimmung zur Auflösung des Landtags	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Volksbegehren, das auf Auflösung des Landtags gerichtet ist ● Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Vorgesaltetes Zulassungsverfahren wie bei Volksbegehren zu Gesetzesinitiativen ● Keine Befassung des Landtags bei erfolgreichem Volksbegehren, Volksabstimmung schließt sich unmittelbar an (innerhalb von sechs Wochen) ● Erfolgsquorum des Volksbegehrens: Ein Sechstel der Stimmberechtigten ● Quorum der Volksabstimmung: Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zul. geänd. durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119)	<ul style="list-style-type: none"> ● Fakultatives Gesetzesreferendum (Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 2 und 3), Landtagsauflösung im Wege von Volksbegehren und Volksabstimmung (Art. 43)
2	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung des Volksbegehrens zu Gesetzesinitiativen mit einem Erfolgsquorum von einem Sechstel der Stimmberechtigten ● Erhöhung des Erfolgsquorums für die Landtagsauflösung von 200. 000 Stimmberechtigten auf ein Sechstel der Stimmberechtigten
3	Gesetz über Volksabstimmungen und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) i. d. F. der Bek. vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz für alle in der Verfassung verankerten direktdemokratischen Verfahren, Zulassungsverfahren für alle Formen des Volksbegehrens
4	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Landesstimmordnung – LStO) vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 170)	<ul style="list-style-type: none"> ● Regelung zu weiteren Einzelheiten des Verfahrens ● nähere Bestimmung der Voraussetzungen für den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens (Unterschriftenlisten)

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren mit Volksbegehren und Volksentscheid, daneben Abberufung des Landtags durch Volksbegehren und -entscheid, außerdem obligatorisches Referendum über Verfassungsänderungen	
Volksbegehren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Landeshaushalt ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgesaltetes Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 25 000 ● Sammelfrist: Zwei Jahre ● Erfolgsquorum: Ein Zehntel der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Amtliche Auslage der Eintragungsbögen ● Eintragungsfrist: 14 Tage 	Keine
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag nimmt den zugeleiteten Gesetzentwurf <u>nicht unverändert</u> an ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden ● Verfassungsänderung: s. o. (nicht ausdrücklich geregelt) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum <ul style="list-style-type: none"> ● Verfassungsänderung: Bestimmung eines absoluten Zustimmungsquorums von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten für Verfassungsänderungen, BayVerfG, Entsch. v. 17. September 1999, Vf. 12-VIII-98 u.a., VerfGHE 52, 104-142
Obligatorisches Referendum über eine Verfassungsänderung	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Obligatorische Abstimmung über vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen ● Quorum: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden 	Keine
Volksbegehren und Volksentscheid zur Abberufung des Landtags	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweistufiges Verfahren zur Abberufung des Landtags ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Volksbegehren: 1 Mio. Stimmberechtigte ● Volksabstimmung: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Freistaats Bayern vom 8. Dezember 1946 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817)	<ul style="list-style-type: none"> ● Volksbegehren und Volksabstimmung (Art. 74), Abberufung des Landtags (Art. 18 Abs. 3), obligatorisches Referendum bei Änderung der Verfassung durch den Landtag (Art. 75 Abs. 2), keine ausdrückliche Befugnis zur Regelung des Näheren für den einfachen Gesetzgeber
2	Landeswahlgesetz über die Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) – Dritter Teil: Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsbestimmungen zu Volksbegehren, Volksentscheid und Abberufung des Landtags
3	<i>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit Gesetzeskraft vom 17. September 1999, Vf. 12-VIII-98 u. a., VerfGHE 52, 104-142</i>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bestimmung eines absoluten Mindestquorums für den Erfolg eines Volksentscheids zur Verfassungsänderung von einem Viertel der Stimmberechtigten
4	Neubekanntmachung: Gesetz über die Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) i. d. F. d. Bek. vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 367)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verschiedene kleinere Anpassungen

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1995	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2006	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2008 (zugleich Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksbegehren und -entscheid), selbständige Volksinitiative mit dem Charakter einer Massenpetition		
Einwohner-Initiative	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: <ul style="list-style-type: none"> ● Charakter der Massenpetition zu Gegenständen der politischen Willensbildung mit Befassungspflicht des Abgeordnetenhauses ● „Träger“ kann auch eine Partei sein ● Vorbehalte: Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen, Personalentscheidungen ● Teilnahmeberechtigt: Volljährige Einwohner ● Unterschriften: 90 000 ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Sechs Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorbehalte: Streichung aller Vorbehalte ● Unterschriften: Absenkung auf 20 000 ● Teilnahmeberechtigung: Absenkung des Alters auf 16 Jahre <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 25. Mai 2006 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i> 	Keine
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Inhaltlich: Verfassung, Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen, Personalentscheidungen ● Zeitlich: Zum selben Thema nur einmal pro Wahlperiode ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erweiterung auf Gegenstände der politischen Willensbildung im Rahmen der Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses ● Vorbehalte: Streichung des Vorbehalts für Verfassungsänderungen ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: Senkung der erforderlichen Zahl auf 20 000 ● Erfolgsquorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetze und sonstige Beschlüsse: Senkung der erforderlichen Zahl auf 20 000 	<ul style="list-style-type: none"> ● Sammlung der Unterschriften: fakultative freie Sammlung ● Eintragungs- und Sammelfrist: Verlängerung auf vier Monate <i>Gesetz vom 20. Februar 2008 (Ergänzungstabelle Zeile 4)</i>

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1995	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2006	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2008 (zugleich Stand Juni 2009)
	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 25 000 ● Sammelfrist: Sechs Monate ● Erfolgsquorum: 10% der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Amtliche Auslage von Eintragungslisten ● Eintragungsfrist: Zwei Monate 	<p>derlichen Zahl auf 7% der Stimmberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Einführung eines Erfolgsquorums für Verfassungsänderung: 1/5 der Wahlberechtigten <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 25. Mai 2006 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i></p>	
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Abgeordnetenhaus nimmt das Volksbegehren <u>nicht in seinem wesentlichen Bestand unverändert</u> an ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Abstimmungsberechtigten, bei geringerer Beteiligung Zustimmung von mindestens einem Drittel aller Abstimmungsberechtigten ● (Verfassungsänderung nicht möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz und sonstige Beschlüsse: Mehrheit der gültigen Stimmen, die zugleich einem Viertel der Abstimmungsberechtigten entspricht ● Verfassungsänderung: Zwei Drittel der gültigen Stimmen, die zugleich der Hälfte der Abstimmungsberechtigten entsprechen <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 25. Mai 2006 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i></p>	Keine
Volksbegehren und Volksentscheidung zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweistufiges Verfahren zur Beendigung der Wahlperiode mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 50 000 ● Sammelfrist: Sechs Monate 		Keine

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1995	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2006	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2008 (zugleich Stand Juni 2009)
	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum des Volksbegehrens: Ein Fünftel der Stimmberechtigten ● Quorum des Volksentscheids: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden bei einer Teilnahme von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten 		

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779)	<ul style="list-style-type: none"> ● Festlegung eines zweistufigen Volksgesetzgebungsverfahrens (Volksbegehren und -entscheid, Art. 62, 63) und einer davon unabhängigen Einwohnerinitiative als Massenpetition (Art. 61), darüber hinaus eines zweistufigen Verfahrens zur Auflösung des Abgeordnetenhauses
2	Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsgesetz zu den direktdemokratischen Verfahren der Verfassung (Zeile 1)
3	Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 446)	<ul style="list-style-type: none"> ● Senkung des Teilnahmealters für die Einwohnerinitiative auf 16 Jahre, Senkung der Anzahl der notwendigen Unterstützer-Unterschriften auf 20 000 ● Streichung aller Vorbehalte für die Einwohnerinitiative ● Erweiterung des Kreises der zulässigen Antragsgegenstände um „sonstige Beschlussanträge“ ● Verengung des Finanzvorbehalts für Volksbegehren und Volksentscheid von „Haushalt“ auf „Haushaltsgesetz“ ● Streichung des Vorbehalts für Volksbegehren und Volksentscheid für Verfassungsänderungen ● Senkung des Erfolgsquorums für Volksbegehren zu Gesetzesvorlagen und sonstigen Beschlussanträgen auf 7% der Stimmberechtigten ● Einführung eines (bisher wegen Vorbehalt nicht notwendigen) Erfolgsquorums für Volksbegehren mit verfassungsändernden Anträgen auf ein Fünftel der Stimmberechtigten ● Senkung des Quorums für den Volksentscheid auf die Mehrheit der Teilnehmer, die mindestens einem Viertel der Abstimmungsberechtigten entsprechen muss.
4	Gesetz zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22)	<ul style="list-style-type: none"> ● Umsetzung der Inhalte des Verf.-ändernden Gesetzes vom 25. Mai 2006 (Zeile 3) ● Einführung eines Beratungsanspruchs für die Träger von Einwohnerinitiativen oder Volksbegehren ● Einführung der fakultativen freien Sammlung von Unterschriften für Volksbegehren ● Verlängerung der Eintragungs- und Sammelfrist für Volksbegehren auf vier Monate

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993 (im Wesentlichen unveränderter Stand von 1969)	Wesentliche Veränderungen im Jahre 1994	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009) ¹
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Seit 1947 zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren, daneben verschiedene Referenden	Volksbegehren und -entscheid erweitert um die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode, Einführung des Bürgerantrags als Form der Massenpetition mit Befassungspflicht	
Volksinitiative	–	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition mit Befassungspflicht der Bürgerschaft zu den Gegenständen der Beratung und Beschlussfassung ● Vorbehalte: Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben und Personalentscheidungen ● Unterschriften: 2% der Teilnahmeberechtigten ● Teilnahmeberechtigt: Einwohner ab 16 Jahre ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Keine <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 1. November 1994 (Ergänzungstabelle Zeile 3); Gesetz vom 20. Dezember 1994 (Ergänzungstabelle Zeile 4)</i> 	Keine
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Inhaltlich: Haushaltsplan, Dienstbezüge, Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Ein- 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erweiterung um Verlangen nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode ● Erfolgsquorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetze: Senkung auf ein Zehntel der Stimmberechtig- 	Keine

¹ Die abschließende Beschlussfassung über eine beantragte Verfassungsänderung zu Art. 70 (weitere Absenkung der Quoren, siehe zu den Inhalten im Einzelnen Bü-Drs. 17/594, Zwischenbericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ zu einem Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheids) wurde in der dritten Lesung am 17. Juni 2009 bis August 2009 zur Beschlussfassung ausgesetzt (Auskunft der Geschäftsstelle der Bremischen Bürgerschaft vom 18. Juni 2009).

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993 (im Wesentlichen unveränderter Stand von 1969)	Wesentliche Veränderungen im Jahre 1994	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
	<p>zelheiten dieser Gesetzesvorlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zeitlich: Bereits Ablehnung desselben Gesetzentwurfes durch Volksentscheid in der gleichen Legislaturperiode ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 5 000 ● Sammelfrist: Keine ● Erfolgsquorum: Ein Fünftel der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Amtliche Auslage von Eintragungslisten ● Eintragungsfrist: Neun Tage 	<p>ten bei Gesetzentwürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● (Verfassungsänderung: Weiterhin ein Fünftel der Stimmberechtigten) ● Beendigung der Wahlperiode: Ein Fünftel der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Einführung der freien Sammlung ● Sammelfrist: (Verlängerung auf) Drei Monate <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 1. November 1994 (Ergänzungstabelle Zeile 3); Gesetz vom 27. Februar 1997 (Ergänzungstabelle Zeile 5)</i> 	
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Bürgerschaft nimmt den Gesetzentwurf <u>nicht unverändert</u> an ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden unter Beteiligung der Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung ● Verfassungsänderung: Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens, ergänzt um die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Beendigung der Wahlperiode: Mehrheit der Stimmberechtigten <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 1. November 1994 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Absenkung, Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten ausmachen muss <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 27. Oktober 1997 (Ergänzungstabelle Zeile 6)</i>
Obligatorisches Verfassungsreferendum, wenn keine einstimmige Entscheidung der Bürger-	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Obligatorisches Verfassungsreferendum ● Voraussetzungen: Bestätigung jeder 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Einschränkung des obligatorischen Verfassungsreferendums auf die Gegenstände „Zwei-Städte Verfassung“ 	Keine

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993 (im Wesentlichen unveränderter Stand von 1969)	Wesentliche Veränderungen im Jahre 1994	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
schaft vorliegt	Verfassungsänderung, die in der Bürgerschaft bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder <u>nicht einstimmig angenommen</u> worden ist <ul style="list-style-type: none"> ● Quorum: Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten 	und „Einteilung des Wahlgebiets“, Verfassungsänderungen ansonsten nunmehr mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft möglich <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 1. November 1994 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i>	
Fakultatives Verfassungsreferendum	–	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Fakultatives Verfassungsreferendum ● Antragsteller: Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 1. November 1994 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i> 	Keine
Fakultatives Referendum über zur Zuständigkeit der Bürgerschaft gehörende Fragen (Gesetz, Wahl von Senatsmitgliedern [?], Mißtrauensvotum gegen den Senat [?])	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsteller: Mehrheit der Bürgerschaft ● (Verfahren wie bei Volksentscheiden, kein praktischer Anwendungsfall) 	Keine	Keine

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem. GBl. S. 251)	<ul style="list-style-type: none"> ● Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren und mehrere, teils obligatorische Referenden (Art.70)
2	Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 1. April 1969 (Brem GBl. S. 39), zul. geänd. d. Gesetz vom 5. Juli 1994 (Brem. GBl. S. 200)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsbestimmungen für die in der Landesverfassung vorgesehenen, direktdemokratischen Verfahren (Zeile 1)
3	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. November 1994 (Brem. GBl. S. 289)	<ul style="list-style-type: none"> ● Erweiterung der Antragsgegenstände des Volksbegehrens auf die Beendigung der Wahlperiode ● Einschränkung des obligatorischen Verfassungsreferendums auf die Gegenstände „Zwei-Städte Verfassung“ und „Einteilung des Wahlgebiets“, Verfassungsänderungen ansonsten nunmehr mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft möglich ● Absenkung des Erfolgsquorums für Volksbegehren zu Gesetzentwürfen von einem Fünftel der Stimmberechtigten auf ein Zehntel der Stimmberechtigten ● Einführung des (selbständigen) Bürgerantrags als Massenpetition
4	Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag (BremVVG) vom 20. Dezember 1994 (Brem. GBl. S. 325)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsgesetz zum verfassungsrechtlich eingeführten Bürgerantrag (Zeile 3)
5	Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem GBl. S. 41, ber. Brem. GBl. 1997, S. 323)	<ul style="list-style-type: none"> ● Neues Ausführungsgesetz zum Volksbegehren und Bürgerentscheid (Anpassung an das verfassungsändernde Gesetz in Zeile 3) ● Einführung der freien Sammlung
6	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Oktober 1997 (Brem. GBl. S. 353)	<ul style="list-style-type: none"> ● Senkung des Erfolgsquorums für Volksentscheide von „der Mehrheit der Stimmberechtigten“ auf eine Mehrheit der Abstimmenden, die mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten ausmachen muss
7	Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts und zur Vereinfachung der Verwaltung vom 22. Dezember 1998 (Brem. GBl. 1999, S. 1, ber. Brem. GBl. 1999, S. 24)	<ul style="list-style-type: none"> ● Anpassung an die Verfassungsänderung unter Zeile 6
8	Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 27. Juni 2000 (Brem. GBl. S. 237)	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderung von Verwaltungszuständigkeiten

9	Nr. 21 der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (Brem. GBl. S. 313)	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderung von Verwaltungszuständigkeiten
10	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag vom 14. Dezember 2004 (Brem. GBl. S. 598)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung der Befugnis der Bürgerschaft, Bürgeranträge in die zuständige Deputation oder den zuständigen Ausschuss zu überweisen

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1996	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2001	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2005 <small>(1) teilweise überholt durch ÄndG zum Volksabstimmungsgesetz vom 12. Juni 2007 (Ergänzungstabelle Zeile 13, zu den Inhalten siehe dort) (2) erneut überholt durch die Verfassungsänderung vom 16. Dezember 2008 (Ergänzungstabelle Zeile 14, zu den Inhalten siehe dort), die jedoch einfachgesetzlich noch nicht umgesetzt ist</small>
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Dreistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksinitiative, -begehren und -entscheid), daneben Volkspetition	Erweiterung des Volksgesetzgebungsverfahrens zum Volksabstimmungsverfahren auch über sonstige politische Gegenstände in Rahmen der Zuständigkeit der Bürgerschaft	
Volkspetition	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition mit Befassungspflicht der Bürgerschaft ● Vorbehalte: Keine ● Unterschriften: 10 000 ● Teilnahmeberechtigt: Volljährige Einwohner ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Keine 	keine	keine
Volksinitiative	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne, Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen, Dienst- und Versorgungsbezüge ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Unterschriften: 20 000 ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Sechs Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erweiterung der Antragsgegenstände auf (sonstige) Gegenstände der politischen Willensbildung zum Volksabstimmungsverfahren ● Vorbehalte: Streichung der Vorbehalte „Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne“ ● Unterschriften: Senkung der erforderlichen Anzahl von 20 000 auf 10 000 <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 16. Mai 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 5); Gesetz vom 6. Juni 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 7)</i> 	keine
Volksbegehren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Bürgerschaft erlässt 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksabstimmungsverfahrens (s.o. bei Volksinitiative) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Sammlung der Unterschriften: Rückkehr zur amtlichen Auslage von Eintragungslisten

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1996	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2001	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2005
	<p>nicht innerhalb von vier Monaten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum: 1/10 der Teilnehmeberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Amtliche Auslage von Eintragungslisten (Briefeintragung möglich) ● Eintragsfrist: Zwei Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum: Senkung auf 1/20 der Teilnehmeberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Einführung der fakultativen freien Sammlung <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 16. Mai 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 5); Gesetz vom 6. Juni 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 7)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ● Eintragsfrist: Verlängerung von zwei Wochen auf drei Wochen <i>Gesetz vom 4. Mai 2005 (Ergänzungstabelle Zeile 11)</i>
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Dritte Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Bürgerschaft entspricht dem Volksbegehren nicht innerhalb von drei Monaten ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die mindestens der Zustimmung eines Viertels der Wahlberechtigten entsprechen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden, die der Hälfte der Wahlberechtigten entsprechen müssen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Dritte Stufe des Volksabstimmungsverfahrens <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 16. Mai 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 5)</i> 	keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbGVBl. I S. 117)	<ul style="list-style-type: none"> ● (Keine direktdemokratischen Elemente in der Verfassung enthalten)
2	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Mai 1996 (HmbGVBl. I S. 77)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung eines dreistufigen Volksgesetzgebungsverfahrens über Gesetzesvorlagen und sonstige Anträge (Volksinitiative, -begehren und -entscheid) ● Einführung der Volkspetition
3	Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. I S. 136)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsgesetz für das durch Verfassungsänderung (Zeile 2) in die Verfassung aufgenommene Volksgesetzgebungsverfahren
4	Gesetz über Volkspetitionen vom 23. Dezember 1996 (HmbGVBl. I S. 357)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsgesetz für die verfassungsrechtlich eingeführte Volkspetition (Zeile 2)
5	Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Mai 2001 (HmbGVBl. I S. 105)	<ul style="list-style-type: none"> ● Erweiterung der Antragsgegenstände des Volksgesetzgebungsverfahrens auf (sonstige) Gegenstände der politischen Willensbildung ● Streichung der Vorbehalte „Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne“ ● Senkung der Anzahl der erforderlichen Unterschriften für die Volksinitiative von 20 000 auf 10 000 ● Einführung der Möglichkeit für die Vertrauensleute, die Volksinitiative für den Fall zurückzunehmen, dass die Bürgerschaft dem Anliegen der Volksinitiative nicht entspricht (Bestimmungsrecht der Initiatoren über den Fortgang des Verfahrens) ● Senkung des Erfolgsquorums für das Volksbegehren von 1/10 der Teilnahmeberechtigten auf ein 1/20 der Teilnahmeberechtigten ● Geschlechtsneutrale Formulierung der Bestimmungen über die Volkspetition
6	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkspetitionen vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. I S. 119)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung von geschlechtsneutralen Formulierungen im Ausführungsgesetz zu Volksbegehren und Volksentscheid
7	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid und des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. I S. 121)	<ul style="list-style-type: none"> ● Anpassung an die Verfassungsänderung (Ergänzungszeile 5) ● Pflicht zur Begründung eines Gesetzentwurfs, zusätzlich sollen die Initiatoren einen Deckungsvorschlag machen ● Einführung der freien Sammlung für das Volksbegehren

8	Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften von Deutsche Mark auf den Euro vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. I S. 251)	<ul style="list-style-type: none"> ● Euro-Umstellung
9	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 4. Juni 2002 (HmbGVBl. I S. 88)	<ul style="list-style-type: none"> ● Konkretisierung der Anforderungen an den vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Volksinitiatoren
10	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. März 2005 (HmbGVBl. I S. 75)	<ul style="list-style-type: none"> ● Organisatorische Verbesserung für die Herstellung von Stimmschablonen für Sehbehinderte
11	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. I S. 195)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung der Kurzbezeichnung „Volksabstimmungsgesetz“ ● Eintragung für das Volksbegehren aus Gründen der Vertraulichkeit ausschließlich in einzelnen Eintragungsbögen anstatt in Listen ● Verlängerung der Eintragsfrist von zwei auf drei Wochen ● Abschaffung der freien Sammlung für das Volksbegehren, Rückkehr zur Amtsauslage ● Verbot der Durchführung von Volksentscheiden gleichzeitig mit Wahlen/Entkoppelungsgebot (durch Entsch. des HmbVerfG vom 31. März 2006 - HVerfG 2/05 - für nichtig erklärt) ● Keine wahlähnliche Durchführung mehr, stattdessen Regelung eines eigenen Abstimmungsverfahrens
12	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 17. Mai 2006 (HmbGVBl. I S. 256)	<ul style="list-style-type: none"> ● Abschwächung des Entkoppelungsgebots
13	Siebtes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes [Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid] vom 12. Juni 2007 (HmbGVBl. I S. 174)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung eines Anspruchs der Initiatoren auf Beratung durch den Senat ● Wiedereinführung der alternativen freien Sammlung von Unterschriften für das Volksbegehren ● Bestimmung des Grundsatzes der Zusammenlegung einer anstehenden Wahl mit einem anstehenden Volksentscheid ● Gleichbehandlungsanspruch mit Parteien bei der Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes zur Information der Bürger ● Erneute Anlehnung des Verfahrens zur Durchführung des Volksentscheids an das Bürgerschaftswahlrecht
14	Elfte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. I S. 431)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung eines Vorbehalts für Bundesratsinitiativen ● Begriffliche Einengung des Vorbehalts zu „Haushaltsangelegenheiten“ auf Haushaltspläne ● Befassungspflicht der Bürgerschaft mit dem Anliegen einer Volksinitiative ● Einführung eines Rechts der Bürgerschaft oder einem Fünftel ihrer Mitglieder, ein Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof zu stellen ● Verfassungsrechtliche Verankerung der freien Unterschriftensammlung für Volksbegehren

		<ul style="list-style-type: none"> ● Befassungspflicht der Bürgerschaft mit dem Anliegen eines Volksbegehrens ● Festlegung der Koppelung von Bürgerschaftswahl oder Bundestagswahl mit dem Volksentscheid, soweit die Initiatoren nichts anderes beantragen ● Sonderregelungen für die Aufhebung von durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzen durch ein Gesetz der Bürgerschaft (Verlangen auf Durchführung eines Volksentscheids über das Änderungsgesetz) ● Verfassungsrechtliche Festlegung einer Bindungswirkung von erfolgreichen Volksentscheiden über „sonstige“ Vorlagen, die jedoch durch einen Beschluss der Bürgerschaft beseitigt werden kann ● Zweiteilung des Quorums für den Volksentscheid <ul style="list-style-type: none"> ○ Koppelung mit einer Parlamentswahl: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetze und sonstige Vorlagen: Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich der Mehrheit der in der Bürgerschaft (durch die vergebenen Mandate) repräsentierten Stimmen entspricht ■ Verfassungsänderungen: Zwei Drittel der Abstimmenden, die zugleich zwei Dritteln der in der Bürgerschaft (durch die vergebenen Mandate) repräsentierten Stimmen entsprechen muss ○ Keine Koppelung mit einer Parlamentswahl: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich einem Fünftel der Wahlberechtigten entsprechen muss
15	Achstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. I S. 439)	<ul style="list-style-type: none"> ● Streichung der Bestimmung, dass in den Schulferien keine Volksbegehren stattfinden können

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen bis heute
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren, außerdem obligatorisches Verfassungsreferendum	
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Haushaltsplan, Abgabengesetze, Besoldungsordnungen, Verfassung (wg. gem. Art. 123 vorgesehener Volksabstimmung über Verfassungsänderungen) ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 3% der Stimmberechtigten ● Sperrfrist von zwei Jahren, soweit ein früheres derartiges Begehren nicht zustande gekommen ist ● Sammlungsfrist: Keine ● Erfolgsquorum: 1/5 der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Amtliche Auslage von Eintragungslisten ● Eintragungsfrist: Zwei Wochen (Soll-Frist) 	Keine
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> ● Landtag erhebt Gesetzentwurf des Volksbegehren nicht zum Gesetz ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ● Verfassungsänderung: (Nicht möglich) 	Keine
Volksabstimmung (als obligatorisches Verfassungsreferendum / einzigem Verfahren der Verfassungsänderung)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfassungsänderndes Gesetz muss im parlamentarischen Verfahren mit der absoluten Mehrheit beschlossen werden und daraufhin von der Mehrheit der Abstimmenden in einer Volksabstimmung bestätigt werden 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung direktdemokratischer Instrumente durch Art. 123 (Volksbegehren und Volksentscheid) und Art. 124 (obligatorisches Verfassungsreferendum)
2	Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid [Art. 124 HessVerf.] vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz für Volksbegehren und Volksentscheid gem. Art. 124 der Hessischen Verfassung
3	Gesetz über Volksabstimmung [Art. 123 HessVerf] vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz für die Volksabstimmung (obligatorisches Verfassungsreferendum) gem. Art. 123 der Hessischen Verfassung
4	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Gesetze (Zweites Wahlrechtsänderungsgesetz) vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390)	<ul style="list-style-type: none"> ● Regelung der Erstattung von Aufwendungen durch Volksbegehren und Volksentscheid an die Gemeinden und Kreiswahlleiter
5	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214)	<ul style="list-style-type: none"> ● Regelung zur gleichzeitigen Durchführung von Volksentscheiden mit Wahlen
6	Gesetz über die Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2), Art. 7 (Gesetz über Volksabstimmung) und 8 (Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid)	<ul style="list-style-type: none"> ● Präzisierung der Bestimmung über die Ungültigkeit von Stimmzetteln bei Volksentscheid und Volksabstimmung ● Einfügen einer Befristungsregelung bis Jahresende 2005 für beide Gesetzen
7	Gesetz zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften und zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 766), Art. 1 (Gesetz über Volksabstimmung) und Art. 2 (Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid)	<ul style="list-style-type: none"> ● Neuregelungen zu Abstimmungsinformationen und der Abstimmungsorganisation im Gesetz über Volksabstimmungen ● Verlängerung der Befristung bis 2011 für beide Gesetze

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksbegehren und -entscheid), davon unabhängige Volksinitiative, bei der dem Landtag „Gegenstände der politischen Willensbildung“ unterbreitet werden können	
Volksinitiative	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags (alle Gegenstände der politischen Willensbildung) ● Vorbehalte: Haushalt, Abgaben, Besoldung ● Unterschriften: 15 000 ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Keine 	Keine
Volksbegehren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Haushaltsgesetze, Abgabengesetze, Besoldungsgesetze ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Erfolgsquorum: 140 000 Stimmberechtigte ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung, Anspruch auf Auslegung von Eintragungslisten für zwei Monate, wenn zuvor eine gleichlautende zulässige Volksinitiative im Landtag zurückgewiesen oder über sie nicht entschieden wurde ● Sammelfrist: Keine 	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum: Absenkung des Quorums auf 120 000 Stimmberechtigte <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 14. Juli 2006 (Ergänzungstabelle Zeile 8)</i>
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf ab ● Erfolgsquorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer, die zugleich mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung von zwei Dritteln der Teilnehmer, die zugleich mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten entsprechen müssen 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372)	<ul style="list-style-type: none"> ● Festlegung von direktdemokratischen Instrumenten mit der Volksinitiative als Form der Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags (Art. 59) und einem zweistufigen Volksgesetzgebungsverfahren (Art. 60)
2	Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz – VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausführungsgesetz für die direktdemokratischen Verfahren (siehe Zeile 1)
3	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz – VaG M-V) vom 16. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 577)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ergänzung der Bestimmungen um ein Zustimmungsquorum für Verfassungsänderungen durch Volksentscheid entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Zeile 1)
4	VaG M-V geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734, 745)	<ul style="list-style-type: none"> ● Übertragung der Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Verfassungsgericht
5	VaG M-V geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546, 554)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassung an das Kommunalwahlgesetz
6	VaG M-V geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes vom 26. September 2001 (GVOBl. M-V S. 329)	<ul style="list-style-type: none"> ● Präzisierung des Zeitpunkts der Stimmberechtigung ● Klarstellung zur Prüfung der Gültigkeit von Stimmzetteln ● Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Unterschriftenprüfung ● Neufassung der Bestimmung der Reihenfolge von Gesetzentwürfen auf den Stimmzetteln
7	VaG M-V geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Landesverwaltung im Innenressort vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassungen

8	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 [darin VaG M-V geändert durch Art. 2 des Gesetzes] (GVOBl. M-V S. 572)	<ul style="list-style-type: none">● Absenkung des Erfolgsquorums für Volksbegehren von 140 000 auf 120 000 der Stimmberechtigten
---	---	--

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1994	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Mai 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksbegehren und -entscheid), davon unabhängige, als Massenpetition ausgestaltete Volksinitiative	
Volksinitiative	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition zu allen Gegenständen der politischen Willensbildung mit Befassungspflicht des Landtags ● Vorbehalte: Verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landtags ● Unterschriften: 70 000 ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Ein Jahr 	Keine
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Landeshaushalt, öffentliche Abgaben, Dienst- und Versorgungsbezüge ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 25 000 ● Sammelfrist: Sechs Monate ● Erfolgsquorum: 10% der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Sechs Monate 	Keine
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag nimmt den zugeleiteten Gesetzentwurf <u>nicht im Wesentlichen unverändert</u> an ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten entsprechen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten entsprechen muss 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58)	<ul style="list-style-type: none">● Einführung der direktdemokratischen Verfahren der Volksinitiative als Massenpetition (Art. 47), dem davon unabhängigen Volksbegehren (Art. 48) mit im Falle des Zustandekommens anschließendem Volksentscheid
2	Niedersächsisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Niedersächsisches Volksabstimmungsgesetz – NVAbstG) vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270)	<ul style="list-style-type: none">● Verfahrensgesetz für Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid; Ausgestaltung des vorgeschalteten Zulassungsverfahrens beim Volksbegehren
3	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes und des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 157)	<ul style="list-style-type: none">● Einführung von Günstigkeitsregelungen bei der Bewertung der Ungültigkeit (Mehrfache Eintragung gilt als eine Unterstützer-Unterschrift, mangelnde Eindeutigkeit einzelner Angaben führt nicht zur Ungültigkeit, wenn Identität des Unterstützers dennoch festgestellt werden kann)● Klarstellung zur Sammelfrist beim vorgeschalteten Zulassungsverfahren zum Volksbegehren und zur Erledigung des Volksbegehrens

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2002	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2004
Charakterisierung der Verfahren allgemein	zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (VBeg und VEnt), außerdem Verfassungsreferendum	Zusätzliche Einführung einer vom Volksgesetzgebungsverfahren unabhängigen Volksinitiative, mit der dem Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung unterbreitet werden können	
Volksinitiative	–	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags (alle Gegenstände der politischen Willensbildung) ● Vorbehalte: (Entscheidungszuständigkeit des Landtags) ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 3 000 ● Sperrfrist Zwei Jahre bei vorangegangenen, inhaltlich gleichem Volksbegehren ● Unterschriften: 0,5% der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Auslage von Eintragungslisten ● Eintragsfrist: Zwei Wochen <i>Gesetze vom 5. März 2002 (Ergänzungstabelle Zeilen 3 und 4)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: Wegfall, Ersetzung durch Anzeigeverfahren ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Ein Jahr ● Sperrfrist: Zwei Jahre bei vorangegangenen, inhaltlich gleichem Volksbegehren <i>Gesetz vom 21. Juli 2004 (Ergänzungstabelle Zeile 5)</i>
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen, Verfassungsänderung ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 3000 	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erweiterung der zulässigen Gesetzgebungsgegenstände auf Verfassungsänderungen ● Erfolgsquorum: Absenkung des Quorums auf 8% der Stimmberechtigten <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 5. März 2002 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i> ● Eintragsfrist: Verlängerung auf acht Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ● Vorbehalte: Verlängerung der Sperrfrist für die Zulässigkeit von Volksbegehren auf zwei Jahre <i>Gesetz vom 21. Juli 2004 (Ergänzungstabelle Zeile 5)</i>

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2002	Wesentliche Veränderungen im Jahre 2004
	<ul style="list-style-type: none"> ● Sammelfrist: Keine ● Vorbehalte: Sperrfrist von einem Jahr nach vorangegangener Stattgabe von sachlich gleichen Anträgen ● Hemmung des Zulassungsverfahrens um sechs Monate, wenn der beantragte Gesetzentwurf bereits im Landtag eingebracht ist ● Erfolgsquorum: Ein Fünftel der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: amtliche Auslage von Listen ● Eintragungsfrist: Zwei Wochen 	<p><i>Gesetz vom 5. März 2002 (Ergänzungstabelle Zeile 4)</i></p>	
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag entspricht dem Volksbegehren nicht ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Mehrheit der abgegebenen Stimmen ● (Verfassungsänderung nicht möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung durch die Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich mindestens 15% der Stimmberechtigten entsprechen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung von Zwei Dritteln der Abstimmenden bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 5. März 2002 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i></p>	Keine
Verfassungsreferendum	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsteller: <ul style="list-style-type: none"> ● Landesregierung oder Landtag, soweit die erforderliche parlamentarische 2/3 Mehrheit für eine Verfassungsänderung nicht zustande kommt 	Keine	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127)	<ul style="list-style-type: none"> ● Volksgesetzgebungsverfahren mit Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 68); außerdem fakultatives Verfassungsreferendum (Art. 69)
2	Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NRW. S. 102, ber. GV. NRW. 1952 S. 95)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz zu Volksbegehren (mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren), Volksentscheid und Verfassungsreferendum
3	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung der eigenständigen Volksinitiative mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren (s.o.) ● Erweiterung der Gegenstände des Volksgesetzgebungsverfahrens auf Verfassungsänderungen ● Absenkung des Quorums für das Volksbegehren von einem Fünftel (20%) auf 8% der Stimmberechtigten ● Hinzufügung eines Beteiligungsquorums für den Erfolg eines Volksentscheids (15% der Stimmberechtigten)
4	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 100)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einfügung von Verfahrensbestimmungen für das vorgeschaltete Zulassungsverfahren der Volksinitiative ● Verlängerung der Eintragsfrist beim Volksbegehren von zwei Wochen auf acht Wochen
5	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 408)	<ul style="list-style-type: none"> ● Streichung des Zulassungsverfahrens für die Volksinitiative, Ersetzung durch ein Anzeigeverfahren zum Beginn einer Volksinitiative ● Einführung der freien Unterschriftensammlung für die Volksinitiative ● Konkretisierung der Mindestzahl der Eintragungsstellen und der Zahl der Sonntage, an denen die Eintragung vorgenommen werden kann ● Ermöglichung der Briefeintragung

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1990	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren; daneben Volksbegehren und -entscheid zur Auflösung des Landtags, Volksentscheid zur Aussetzung der Verkündung auf Verlangen einer Parlamentsminderheit	Zusätzliche Einführung einer Volksinitiative, die zugleich Zulassungsverfahren für das Volksgesetzgebungsverfahren sein kann
Volksinitiative	–	<p>Typ:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● (1) Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags (alle Gegenstände der politischen Willensbildung), Überweisung von gescheiterten Initiativen an den Petitionsausschuss ● (2) bei Gesetzentwürfen erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens auf Antrag der Initiatoren, wenn erfolgreich ● Vorbehalte: Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen bei Gesetzen; Verbot der Koppelung mehrerer selbständiger Angelegenheiten ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Unterschriften: 30 000 ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Ein Jahr <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 8. März 2000 (Ergänzungstabelle Zeile 9); Gesetz vom 1. März 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 12)</i>
Volksbegehren im Volksgesetzgebungsverfahren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 20 000 (Nicht erforderlich, wenn der Antrag von einem Landesvorstand einer der im Landtag vertretenen Parteien gestellt wird) ● Sammelfrist: Keine 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorbehalte: Ergänzung um ein Verbot der Koppelung mehrerer selbständiger Angelegenheiten ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Nur erforderlich, wenn keine Volksinitiative vorgegangen ist ● Sammelfrist: Einführung einer Sammelfrist von einem Jahr ● Erfolgsquorum: Senkung auf 300 000 Stimmberechtigte ● Eintragungsfrist: Verlängerung auf zwei Monate <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 8. März 2000 (Ergänzungs-</i>

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1990	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum: 1/5 der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: amtliche Auslage von Eintragungslisten ● Eintragsfrist: 14 Tage 	<p><i>tabelle Zeile 9); Gesetz vom 1. März 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 12)</i></p>
Volksentscheid im Volksgesetzgebungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag entspricht dem Volksbegehren nicht ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Mehrheit der gültigen Stimmen ● Verfassungsänderung: Mehrheit der Stimmberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Mehrheit der gültigen Stimmen bei Beteiligung mindestens eines Viertels der Stimmberechtigten <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 8. März 2000 (Ergänzungstabelle Zeile 9); Gesetz vom 1. März 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 12)</i></p>
Volksbegehren und Volksentscheid zur Auflösung des Landtags	<ul style="list-style-type: none"> ● Voraussetzungen: wie Volksgesetzgebungsverfahren ● Quorum des Volksentscheids: Mehrheit der gültigen Stimmen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum des Volksentscheids: Mehrheit der gültigen Stimmen bei Beteiligung mindestens eines Viertels der Stimmberechtigten <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 8. März 2000 (Ergänzungstabelle Zeile 9); Gesetz vom 1. März 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 12)</i></p>
Volksbegehren auf Durchführung eines Volksentscheids bei Aussetzung der Verkündung auf Verlangen einer Parlamentsminderheit	<ul style="list-style-type: none"> ● Voraussetzung: Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von einem Drittel des Landtags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn 1/20 der Stimmberechtigten es beantragt. ● Erfolgsquorum: 1/20 der Stimmberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum: (Absenkung auf) 150 000 Stimmberechtigte <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 8. März 2000 (Ergänzungstabelle Zeile 9); Gesetz vom 1. März 2001 (Ergänzungstabelle Zeile 12)</i></p>

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (GVBl. S. 209)	<ul style="list-style-type: none"> ● Volksbegehren (Art. 108) und Volksentscheid (Art. 109) als direktdemokratische Elemente der Verfassung
2	Drittes Landesgesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. November 1989 (GVBl. S. 243)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz zum Volksgesetzgebungsverfahren, zum Volksbegehren und Volksentscheid zur Auflösung des Landtags und Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung
3	Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 13. Februar 1991 (GVBl. S. 45)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassungen
4	Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 15. März 1991 (GVBl. S. 73)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Änderung (Gliederungszeichen) von Art. 108 und 109
5	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 472)	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderungen zur Wahl des Landtags
6	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. S. 68)	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderungen zur Wahl des Landtags
7	Viertes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 283)	<ul style="list-style-type: none"> ● Präzisierung zur Ungültigkeit von Unterschriften bei der Eintragung zu einem Volksbegehren
8	Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassungen
9	Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung der Volksinitiative ● Absenkung des Erfolgsquorums für das Volksbegehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten auf 300 000 Stimmberechtigte ● Ermächtigung für den Landesgesetzgeber, eine Beibringungsfrist der Unterschriften für das Verfahren zur Zulassung zum Volksbegehren festzulegen ● Festlegung einer Eintragsfrist von zwei Monaten für das Volksbegehren ● Festlegung eines zusätzlichen Beteiligungsquorums für Gesetzes-Volksbegehren und für Volksbegehren zur Auslösung des Landtags von jeweils einem Viertel der Stimmberechtigten
10	Landesgesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderungen zur Wahl des Landtags

	2000 (GVBl. S. 251)	
11	Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)	<ul style="list-style-type: none"> ● Euro-Anpassung
12	Landesgesetz über die Volksinitiative sowie zur Änderung der Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheide vom 1. März 2001 (GVBl. S. 57)	<ul style="list-style-type: none"> ● Hinzufügung eines eigenen Abschnitts für die verfahrensrechtlichen Regelungen der Volksinitiative im einschlägigen Landeswahlgesetz <ul style="list-style-type: none"> ● Sammelfrist vom einem Jahr ● Überweisung an den Petitionsausschuss, wenn die erforderliche Zahl der Unterschriften nicht erreicht wird ● Möglichkeit der Fortführung einer nicht vom Landtag angenommenen Volksinitiative als Antrag zur Zulassung eines Volksbegehren ● Einführung einer Sammelfrist von einem Jahr für die erforderlichen Unterschriften des Zulassungsantrags zum Volksbegehren
13	Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassungen; Erleichterung der Wahl- und Abstimmungsteilnahme für Menschen mit Behinderungen
14	Landeswahlgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und des Landeswahlgesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ermächtigungsgrundlage für die Verwendung von Wahlgeräten

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993 (unveränderter Stand von 1979)	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksbegehren und -entscheid) mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Finanzwirksame Gesetze, insbesondere über Abgaben, Besoldung, Staatsleistungen und den Staatshaushalt, Verfassungsänderungen ● Zweijährige Sperrfrist für inhaltlich gleiche Gesetzentwürfe ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 5 000 ● Sammelfrist: Sechs Monate ● Erfolgsquorum: Ein Fünftel der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Auslage von Eintragslisten ● Eintragungsfrist: Zwei Wochen 	Keine
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> ● Volksentscheid entfällt, wenn der Landtag den Gesetzentwurf <u>unverändert</u> annimmt ● Erfolgsquorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung durch mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ● (Verfassungsänderung nicht möglich) 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077)	<ul style="list-style-type: none"> ● Fakultatives Gesetzesreferendum (Art. 101 a. F.)
2	Gesetz Nr. 1102 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 650)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung des zweistufigen Volksgesetzgebungsverfahrens in der heute gültigen Fassung (Art. 99, 100)
3	Gesetz Nr. 1142 über Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz) vom 16. Juni 1982, Amtsbl. S. 649	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz zum in der Verfassung vorgesehenen zweistufigen Volksgesetzgebungsverfahren (Zeile 2)
4	Gesetz Nr. 1327, Viertes Rechtsbereinigungsgesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509)	<ul style="list-style-type: none"> ● Anordnung der Fortgeltung des Volksabstimmungsgesetzes
5	Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313)	<ul style="list-style-type: none"> ● Änderung von Behördenbezeichnungen
6	Gesetz Nr. 1530 zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (Amtsbl. S. 2606)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassungen an Änderungen des Landeswahlrechts
7	Gesetz Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, ber. S. 530)	<ul style="list-style-type: none"> ● Organisationsrechtliche Anpassungen
8	Gesetz Nr. 1632 zur Reform saarländischer Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VSRG) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)	<ul style="list-style-type: none"> ● Redaktionelle Anpassungen

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Dreistufiges Volksgesetzgebungsverfahren, außerdem Verfassungsreferendum	
Volksantrag	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Sperre für Volksanträge, die in der selben Wahlperiode bereits als Volksentscheide gescheitert sind ● Alle Verfahrenstufen: Abgaben, Besoldungs- und Haushaltsgesetze ● Teilnahmeberechtigt: Stimmberechtigte (kein Verweis auf die Wahlberechtigung, aber inhaltlich entsprechend) ● Unterschriften: 40 000 ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Keine 	Keine
Volksbegehren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag stimmt dem (erfolgreichen) Volksantrag nicht unverändert zu ● Erfolgsquorum: 450 000 oder mindestens 15% der Stimmberechtigten (je nach Günstigkeit) ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Acht Monate 	Keine
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Dritte Stufe des Gesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: Zustandekommen des Volksbegehrens, (keine erneute Befassung des Landtags) ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Mehrheit der Abstimmenden ● Verfassungsänderung: Mehrheit der Stimmberechtigten 	Keine
Fakultatives Verfassungsreferendum	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsberechtigt: Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags ● Verfahren: Wie Volksentscheid 	Keine

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243)	<ul style="list-style-type: none"> ● Dreistufiges Volksgesetzgebungsverfahren mit Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 71-73, 74 Abs. 3 S. 2-3), außerdem fakultatives Verfassungsreferendum (Art. 74 Abs. 3 S. 1)
2	Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz zum Volksgesetzgebungsverfahren und zum Verfassungsreferendum
3	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 1. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 275)	<ul style="list-style-type: none"> ● Landtagspräsident wird bei der Zulässigkeitsprüfung des Volksantrags durch Stellungnahme der Landesregierung unterstützt. ● Übertragung der Unzulässigkeitsentscheidung über den Volksantrag auf den Verfassungsgerichtshof (Entscheidung auf Antrag des Landtagspräsidenten/Letzt-Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, Besonderheit: Prüfung des Volksantrags durch den Verfassungsgerichtshof hemmt den Fortgang des Volksgesetzgebungsverfahrens nicht) ● Verbesserung der Stellung der Vertrauenspersonen im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Unzulässigkeit des Volksantrags vor dem Verfassungsgericht ● Präzisierung der Entscheidungsvarianten im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Unzulässigkeit des Volksantrags
4	Zweites Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426)	<ul style="list-style-type: none"> ● Anpassung der Erstattungsansprüche für die Kampagnenkosten zum Volksbegehren und zum Volksentscheid an Euro-Umstellung
5	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 136)	<ul style="list-style-type: none"> ● Bisherige Verweisung auf das Wahlrecht/Wahlberechtigung wird durch eine eigene Stimmrechtsbestimmung ersetzt ● Verbesserung und Präzisierung des Prüfungsverfahrens für die Unterstützer-Unterschriften (Aufgabenverteilung Kommunen/Landtagspräsident) mit Blick auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 15. März 2001 – Vf. 59-X-00
6	Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196)	<ul style="list-style-type: none"> ● Erleichterung der Teilnahme an Abstimmungen für behinderte Menschen

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1995	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren (Volksbegehren und Volksentscheid), davon unabhängige Volksinitiative, bei der dem Landtag „Gegenstände der politischen Willensbildung“ unterbreitet werden können	
Volksinitiative (nicht angenommen, jedoch mindestens 5 000 Unterstützer)	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Behandlung als Petition mit Anhörungsrecht vor dem Petitionsausschuss ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Unterschriften: 5 000 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: Absenkung der notwendigen Zahl für die Behandlung einer erfolglosen Volksinitiative als Massenpetition mit Anhörungsrecht im Petitionsausschuss von 5 000 auf 4 000 <i>Gesetz vom 22. Juni 2005 (Ergänzungstabelle Zeile 4)</i>
Volksinitiative (angenommen)	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags (alle Gegenstände der politischen Willensbildung) ● Vorbehalte: Keine ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Unterschriften: 35 000 ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Keine 	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgsquorum: Absenkung der Zahl der notwendigen Unterstützer-Unterschriften für eine Volksinitiative von 35 000 auf 30 000 <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 27. Januar 2005 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i>
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: Haushaltsgesetz, Abgabengesetz, Besoldungsregelungen ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Nur erforderlich, wenn nicht bereits eine zulässige Volksinitiative zu demselben oder einem inhaltlich gleichen Gesetzentwurf vorausgegangen ist, die der Landtag nicht unverändert angenommen hat ● Unterschriften: 10 000 ● Sperrfrist: Zwei Jahren, soweit bereits zuvor ein inhaltsgleiches Volksbegehren durchgeführt wurde ● Erfolgsquorum: 250 000 Stimmberechtigte ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Sechs Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: Absenkung der erforderlichen Zahl von 10 000 auf 8 000 <i>Gesetz vom 22. Juni 2005 (Ergänzungstabelle Zeile 4)</i> ● Erfolgsquorum: Absenkung von 250 000 Stimmberechtigten auf 11% der Stimmberechtigten <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 27. Januar 2005 (Ergänzungstabelle Zeile 3)</i>
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens 	Keine

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1995	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
	<ul style="list-style-type: none"> ● Voraussetzung: Landtag nimmt den Gesetzentwurf des Volksbegehren <u>nicht oder nur in veränderter Form</u> an ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich einem Viertel der Stimmberechtigten entsprechen muss; es genügt die Mehrheit der Abstimmenden, wenn der Landtag einen konkurrierenden Gesetzentwurf vorgelegt hat ● Verfassungsänderung: Zustimmung von zwei Drittel der Abstimmenden, die zugleich die Hälfte der Stimmberechtigten stellen müssen 	

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung des Volksgesetzgebungsverfahrens mit Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 81) und einer davon unabhängigen Volksinitiative als Massenpetition (Art. 80)
2	Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) vom 9. August 1995 (GVBl. LSA S. 232)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz zu Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
3	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44)	<ul style="list-style-type: none"> ● Absenkung der Zahl der notwendigen Unterstützer-Unterschriften für eine Volksinitiative von 35 000 auf 30 000 ● Absenkung des Quorums für ein erfolgreiches Volksbegehren von 250 000 auf 11% der Stimmberechtigten [ca. 230 000]
4	Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 306)	<ul style="list-style-type: none"> ● Absenkung der Zahl der Unterstützer-Unterschriften für die Behandlung einer erfolglosen Volksinitiative als Massenpetition mit Anhörungsrecht im Petitionsausschuss von 5 000 auf 4 000 ● Erweiterung des Anhörungsrechts der Vertrauenspersonen von Volksinitiativen von der ersten Beratung auf alle Beratungen in Plenum und Ausschüssen ● Absenkung der notwendigen Zahl von Unterstützer-Unterschriften für das Zulassungsverfahren des Volksbegehrens von 10 000 auf 8 000 ● Festsetzung des Beginns der Eintragsfrist nunmehr „im Benehmen mit den Vertrauenspersonen“ ● Klarstellungen zur Bewertung von Unterschriften als ungültig ● Klarstellung zur Bedeutung des Begriffs „unveränderter Gesetzentwurf“: rechtsförmlich notwendige, redaktionelle Änderungen sind zulässig ● Bestimmung des Abstimmungstages nunmehr im Benehmen mit den Vertrauenspersonen ● Erstattungsanspruch nunmehr auch für die Kampagnenkosten des Volksentscheids

Vorgesehene Verfahren	Eckdaten im Jahre 1995	Wesentliche Veränderungen bis heute (Stand Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Dreistufiges Volksabstimmungsverfahren mit Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Die Gegenstände des Verfahrens sind nicht auf Gesetzesinitiativen beschränkt, sondern können alle Gegenstände der politischen Willensbildung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags umfassen	
Volksinitiative	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksabstimmungsverfahrens ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Für alle Verfahrensstufen: Haushalt des Landes, Dienst- und Versorgungsbezüge, öffentliche Abgaben ● Sperrfrist von zwei Jahren durch inhaltlich gleiches, erfolglos durchgeführtes Volksbegehren ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Unterschriften: 20 000 ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Ein Jahr 	Keine
Volksbegehren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksabstimmungsverfahrens ● Voraussetzung: Landtag stimmt der Volksinitiative nicht zu ● Erfolgsquorum: 5% der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Auslage von Eintragungslisten in den Amtsräumen ● Eintragungsfrist: Sechs Monate 	Keine
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Dritte Stufe des Volksabstimmungsverfahrens ● Voraussetzung: (Zustandekommen des Volksbegehrens) ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich ein Viertel der Stimmberechtigten darstellen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden, die zugleich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten darstellen muss 	<ul style="list-style-type: none"> ● Voraussetzung: Einfügung einer erneuten Befassungspflicht des Landtags nach Abschluss des erfolgreichen Volksbegehrens; stimmt der Landtag dem Volksbegehren unverändert oder in einer von den Vertretern der Initiative gebilligten geänderten Fassung zu, findet kein Volksentscheid statt (Abhilfebefugnis des Landtags) <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 14. Februar 2004 (siehe Ergänzungstabelle Zeile 5)</i>

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Gesetz zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391)	<ul style="list-style-type: none"> ● Totalrevision der Landessatzung zu einer Vollverfassung, Einführung eines dreistufigen Volksabstimmungsverfahrens mit Volkssinitiative (Art. 41) und Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 42)
2	Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) vom 11. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 158)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz für die direktdemokratischen Verfahren gem. Art. 41 und 42 der Landesverfassung
3	Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)	<ul style="list-style-type: none"> ● Bezeichnungsanpassungen
4	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und anderer Gesetze vom 16. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280)	<ul style="list-style-type: none"> ● Bezeichnungsanpassungen in Verfassung und VAbstG
5	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54)	<ul style="list-style-type: none"> ● Klarstellung des Fristbeginns für die Entscheidung des Landtags über eine Volksinitiative und für die anschließende Durchführung eines Volksbegehrens, wenn der Landtag der Volksinitiative nicht zugestimmt hat ● Einfügung einer erneuten Befassungspflicht des Landtags nach Abschluss des erfolgreichen Volksbegehrens. Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage unverändert oder in einer von den Vertretern der Initiative gebilligten geänderten Fassung zu, findet kein Volksentscheid statt ● Klarstellung zur Nichtbewertung der ungültigen Stimmen
6	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einfügung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Landesverfassungsgerichts ● Anpassung der in Art. 41, 42 genannten Rechtsbehelfe
7	Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25)	<ul style="list-style-type: none"> ● Übertragung von Zuständigkeiten für die im VAbstG vorgesehenen Rechtsbehelfe auf das Landesverfassungsgericht und entsprechende Anpassung des Volksabstimmungsgesetzes

Vorgesehen Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen bis heute (Juni 2009)
Charakterisierung der Verfahren allgemein	Zweistufiges Volksgesetzgebungsverfahren mit Volksbegehren und -entscheid, davon unabhängiger Bürgerantrag zu Gegenständen der politischen Willensbildung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags	
Bürgerantrag	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Massenpetition mit Befassungspflicht des Landtags zu den Gegenständen der politischen Willensbildung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben und Personalentscheidungen ● Sperrfrist: Zwei Jahre für Bürgeranträge sachlich gleichen Inhalts ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Unterschriften: 6% der Stimmberechtigten (ca. 117 000) sowie wenigstens in der Hälfte der Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte jeweils mindestens 5% der Stimmberechtigten (zusätzliches Regionalverteilungsquorum) ● Sammlung der Unterschriften: Freie Sammlung ● Sammelfrist: Vier Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: Senkung der erforderlichen Zahl der Unterschriften für den Bürgeranträgen von „6% der Stimmberechtigten“ (ca. 117 000) auf „50 000“ und Streichung des zusätzlichen Regionalverteilungsquorums <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 24. November 2003 (siehe Ergänzungstabelle Zeile 3)</i> ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Verkürzung der Sperrfrist für Bürgeranträge von zwei Jahren auf ein Jahr ● Sammelfrist: Verlängerung sechs Monate <i>Gesetz vom 4. Dezember 2003 (siehe Ergänzungstabelle Zeile 4)</i>
Volksbegehren mit vorgeschaltetem Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Erste Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben und Personalentscheidungen ● Sperrfrist: Zwei Jahre für Volksbegehren sachlich gleichen Inhalts ● Teilnahmeberechtigt: Wahlberechtigte ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ● Unterschriften: 5 000 ● Sammelfrist: Vier Wochen ● Erfolgsquorum: 14% der Stimmberechtigten ● Sammlung der Unterschriften: Antragsteller entscheiden, ob frei gesammelt wird <u>oder</u> Unterschriftsbögen amtlich ausgelegt werden ● Eintragungsfrist/Sammelfrist: Zwei/vier Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorgeschaltetes Zulassungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ● Aufnahme des Zulassungsverfahrens für Volksbegehren in den Verfassungstext ● Verlängerung der Sammelfrist von vier auf sechs Wochen ● Erfolgsquorum, Sammlung und Eintragungs/Sammelfrist: <ul style="list-style-type: none"> ● Absenkung des Erfolgsquorums, dabei Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen (1) amtlicher Auslage bei einem Erfolgsquorum von 8% der Stimmberechtigten [ca. 157 000] innerhalb von zwei Monaten und (2) freier Sammlung bei einem Erfolgsquorum von 10% der Stimmberechtigten [ca.196 000] innerhalb von vier Monaten ● Einführung eines Gesetzesvorbehalts für den Ausschluss der freien Sammlung für bestimmte

Vorgesehen Verfahren	Eckdaten im Jahre 1993	Wesentliche Veränderungen bis heute (Juni 2009)
		<p>Orte <i>Verf.-änderndes Gesetz vom 24. November 2003 (siehe Ergänzungstabelle Zeile 3); Gesetz vom 4. Dezember 2003 (siehe Ergänzungstabelle Zeile 4)</i></p>
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ● Typ: Zweite Stufe des Volksgesetzgebungsverfahrens ● Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> ● Landtag nimmt den Gesetzentwurf des Volksbegehrens nicht an ● (Landtag darf auf Antrag der Vertrauenspersonen Erledigung des Volksbegehrens feststellen, wenn „Grundanliegen“ erfüllt wird) ● Quorum: <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden, die zugleich einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss ● Verfassungsänderung: Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Quorum <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetz: Senkung der absolut erforderlichen Zustimmung von einem Drittel auf ein Viertel der Stimmberechtigten ● Verfassungsänderung: Senkung der erforderlichen Zustimmung auf 40% der Stimmberechtigten <p><i>Verf.-änderndes Gesetz vom 24. November 2003 (siehe Ergänzungstabelle Zeile 3)</i></p>

Ergänzungstabelle

	Gesetzliche Grundlagen	Wesentliche Inhalte
1	Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung der direktdemokratischen Verfahren des Bürgerantrags als Massenpetition (Art. 68) und des Volksgesetzgebungsverfahrens mit Volksbegehren (Art. 81 Abs. 1, Art. 82) und Volksentscheid (Art. 81 Abs. 2, Art. 82 Abs. 7)
2	Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 918)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verfahrensgesetz zur Durchführung von Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
3	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 24. November 2003 (GVBl. S. 493)	<ul style="list-style-type: none"> ● Senkung des Unterstützungsquorums für den Bürgerantrag von „6% der Stimmberechtigten“ (ca. 117 000) auf 50 000 und Streichung des zusätzlichen Regionalverteilungsquorums ● Aufnahme des Zulassungsverfahrens für das Volksbegehren in den Verfassungstext ● Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen amtlicher Auslage (8% Unterstützungsquorum [ca. 157 000 Stimmberechtigte] innerhalb von zwei Monaten) und freier Sammlung (10% Unterstützungsquorum [196 000 Stimmberechtigte] innerhalb von vier Monaten) für das Volksbegehren ● Ausschluss der freien Sammlung für bestimmte Orte ● Vorverlagerung der Anrufung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur inhaltlichen Überprüfung von Volksbegehren ● Senkung des Teilnahmequorums für einen erfolgreichen Volksentscheid von einem Drittel auf ein Viertel der Stimmberechtigten
4	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid und des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 4. Dezember 2003 (GVBl. S. 505)	<ul style="list-style-type: none"> ● Anpassung des Verfahrensgesetzes an das verfassungsändernde Gesetz vom 24. November 2003 (siehe oben Zeile 3) ● Verlängerung der Sammlungsfrist für Bürgeranträge auf sechs Monate ● Verkürzung der Sperrfrist für Bürgeranträge mit sachlich gleichem Inhalt von zwei Jahren auf ein Jahr ● Einführung einer Sammelfrist von sechs Wochen für den Zulassungsantrag zum Volksbegehren ● Konkretisierung des Sammelverbotes an verschiedenen Orten (Behörden, Gerichte, Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe [soweit dort nicht eine Veranstaltung zum Volksbegehren stattfindet], Arztpraxen und Kanzleien der Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare) ● bei Volksentscheiden über verschiedene Gesetzentwürfe muss die Darstellung in Spalten erfolgen ● Einführung einer Anspruchsgrundlage für die Erstattung der Kampagnenkosten für Volksbegehren und Volksentscheid